

Die ÖNORM B 2110 als „Haftungsfalle“ im Bauvertrag (Teil II)*

4. Problemlose Verwendung der B 2110? – Die Haftung des Technikers/Planers für die Vertragsgestaltung in der Vergabe

4.1. Vorwort

Der Beitrag befasst sich mit Fragen der Haftung des Architekten (Planers) für die Vertragsgestaltung im Zuge der Vergabe von Bauaufträgen. Die Relevanz des Themas ist nicht von der Hand zu weisen: In der Mehrzahl der Fälle werden die zur Anwendung gelangenden Vertragsbestandteile nicht von ausgebildeten und befugten Juristen abgefasst, sondern es obliegt den mit der technischen Planung Beauftragten, (auch) diese Teile der Ausschreibung zu erstellen.¹⁵

Inhalt des Beitrags ist eine Untersuchung der Aufgaben, welche der Planer anlässlich der Mitwirkung an der Vergabe übernimmt. Soweit dazu vertragsgestaltende Tätigkeiten zählen, werden die Leistungspflichten des Planers näher beleuchtet und es wird eine Einordnung der Leistungen in das System des österreichischen Haftpflichtrechts vorgenommen. Zu diesem Zweck sollen die relevanten Rechtsgebiete und Vorschriften sowie die Beziehungen zwischen den Beteiligten – Planer, AG und AN (Bieter) – dargestellt werden. Beispiele sollen die Haftungsfolgen aufzeigen, die sich an Fehler bei der Erstellung der rechtlichen Teile der Ausschreibung knüpfen können. Besonderes Augenmerk wird auf die Grenzen der zulässigen Vertragsgestaltung durch den Planer gelegt.

4.2. Rechtliche Dimensionen der Planung?

Anforderungen an die Projektplanung werden naturgemäß in funktionaler, technischer Hinsicht gestellt. Eine einwandfreie Planung hat zugleich rechtliche Dimensionen. Letztere werden in der Praxis zumeist mit der Erstellung genehmigungsfähiger Einreichpläne bzw einer solchen (umfassenden) Planung gleichgesetzt, welche einen reibungslosen Bauablauf oder die Erlangung behördlicher Bewilligungen gewährleisten soll.

Wenig Beachtung fand in der heimischen Fachwelt bislang der Umstand, dass Planungsleistungen, abgesehen von der Frage nach dem geschuldeten Werkerfolg,¹⁶ einen weiterreichenden Bezug zur Rechtsbeziehung des AG im

Verhältnis zu den ausführenden AN (Bietern) aufweisen. Verpflichtet sich der Planer nämlich zur Mitwirkung an der Vergabe (Erstellung der Ausschreibungsunterlagen), folgt daraus – wie zu zeigen sein wird – eine Verpflichtung zur „rechtlichen“ oder „bauvertraglichen“ Planung des Projekts. Der Planer ist damit nicht nur für die Bereitstellung eines umsetzungsfähigen Konzepts im vorhin erwähnten Sinn verantwortlich. Ihm ist ebenso die Gestaltung des (vertraglichen) Rechtsverhältnisses zwischen dem AG und dem späteren AN übertragen. Dass eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Thema noch nicht stattgefunden hat und höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu in Österreich fehlt,¹⁷ überrascht. Denn es ist durchaus üblich, dass von einem Planer/Architekten im Zuge der Projektvorbereitung Vertragsbestandteile erstellt werden.

4.3. Haftungspotenzial

Bei näherer Betrachtung zeigen sich die mit der Erstellung der Vertragsbestandteile einhergehenden Haftungsrisiken. Sie sind Folge des komplexen rechtlichen Umfelds, innerhalb dessen sich der Planer unweigerlich bewegt. Diesem sind die privatrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und dem AG bzw dem AG und dem AN (Bieter) ebenso zuzuzählen wie allgemein-zivilrechtliche Normen und Vorschriften, die Teil des öffentlichen Rechts sind (zu denken ist allen voran an das weite Feld des Vergaberechts nach Maßgabe des BVerG 2006).

Eine Verantwortlichkeit des Planers besteht gegenüber dem AG als seinem unmittelbarem Vertragspartner. Erfüllt der Planer die von ihm übernommenen Pflichten bloß mangelhaft und entsteht dem AG deshalb ein Schaden, wird er diesem gegenüber ersatzpflichtig.

Rechtliche Unzulänglichkeiten der Ausschreibung können sich negativ auf das Vermögen Dritter, namentlich der am Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter oder desjenigen auswirken, der den Zuschlag erhält. Fraglich und bislang völlig unerörtert geblieben ist, ob und in welchen Konstellationen auch sie vom Planer Ersatz verlangen könnten.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die österreichische und andere Rechtsordnungen ein striktes „Beratungsmonopol“ zugunsten der Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte) vorsehen. Hierunter fällt nach herr-

* Teil I abgedruckt in SV 2013/2, 64.

schender Ansicht auch die berufsmäßige Verfassung von Vertragsurkunden. Zwar lässt das Gesetz die Erbringung rechtsberatender Leistungen durch Angehörige anderer Berufsgruppen zu, doch läuft gerade der Planer Gefahr, mit der Gestaltung der rechtlichen Teile der Ausschreibung in dieses „Monopol“ einzugreifen und die Grenzen seiner Befugnis zu überschreiten.

4.4. Haftung im Rahmen zulässiger Vertragsgestaltung

4.4.1. Das „Kunststück“ der zulässigen Vertragsgestaltung

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauleistungen trifft den Planer die Pflicht, ausschreibungsreife Leistungsverzeichnisse (im Folgenden: LV) zu erstellen. Diese sollen die Grundlage für einen Bauvertrag mit eindeutigem Inhalt bilden, in dem nicht nur eine exakte Beschreibung der vom AN geschuldeten Leistungen (Leistungsbeschreibung) enthalten sein soll, sondern welcher die rechtlichen Aspekte der Durchführung des Bauvorhabens insgesamt berücksichtigt.

Da es dem Architekten/Planer verwehrt ist, eigenständig Vertragsbestimmungen zu entwerfen, stellt sich die Frage, wie er seinen Verpflichtungen im Einzelnen nachkommen kann, worin also die Pflicht zur Vertragsgestaltung anlässlich der Vergabe von Bauleistungen besteht. Der Planer hat hierbei beinahe ein „Kunststück“ zu vollbringen: Zum einen ist er im Verhältnis zu seinem Vertragspartner – dem AG – zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung angehalten. Zum anderen hat er die Pflichten zu erfüllen, ohne zugleich die Grenzen der eigenen Befugnis zu überschreiten.

4.4.2. Verwendung vorformulierter (Bau-)Vertragsbestandteile

Die vergabespezifischen Aufgaben beziehen sich auf ein aus Sicht des Planers fremdes Rechtsverhältnis. Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen werden die Rechte und Pflichten zwischen AG und AN (Bieter) gestaltet. Folgt aus dem rechtlichen Umfeld der Auftragsvergabe die prinzipielle Pflicht, Regelungen zur Abwicklung dieses Rechtsverhältnisses aufzustellen (Punkt 3.2.2.2 der B 2110), ist es nur konsequent, auch den Inhalt der Leistungspflicht des Planers hiernach zu bestimmen.

§ 99 Abs 1 BVergG 2006 und Punkt 5.3 Abs 2 der ÖNORM A 2050 machen – auf den ersten Blick – unverbindliche Angaben dazu, welche Aspekte des Rechtsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien im Leistungsvertrag eine Regelung erfahren sollen (arg „*erforderlichenfalls eigene Bestimmungen*“). Die vom Gesetz bzw in der ÖNORM aufgeworfenen Fragen der Vertragsabwicklung – zB die Erfüllungszeit, Vertragsstrafen und Sicherheiten, die Berechtigung zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen, Fragen der Abrechnung, Zahlung und des Entgeltvorschusses etc – ließen sich mit den Vorschriften des dispositiven Rechts durchaus lösen. Ein Leistungsvertrag

mit eindeutigem Inhalt, der eine reibungslose Abwicklung des Auftrags gewährleistet (vgl § 99 Abs 1 BVergG 2006; Punkt 5.3 Abs 1 der ÖNORM A 2050), käme bei bloßer Geltung des Gesetzes nicht zustande. Die Bestimmungen sind oft spärlich gehalten und die Vorschriften im Einzelnen höchst auslegungsbedürftig. Weder wird damit den Vorgaben¹⁸ des BVergG 2006 bzw der ÖNORM A 2050 entsprochen noch erfährt die Interessenlage der am Vergabeverfahren Beteiligten eine ausreichende Berücksichtigung. Ganz besonders muss dieser Befund für die komplexen Rechtsfragen angestellt werden, die sich bei der Durchführung eines Bauvorhabens stellen.

Aus diesem Grund bleibt dem Planer nichts anderes übrig (zum *best advice* des Planers siehe aber Punkt 4.4.3.), als auf allgemein in Verwendung stehende, „gängige“ **Vertragsmuster** zurückzugreifen und diese zur Grundlage der vertraglichen Bestimmungen in der Ausschreibung zu machen.¹⁹ Der Planer wird jedenfalls die B 2110 als spezifische Bauwerkvertragsnorm heranziehen dürfen. Auch andere Normen mit vorformulierten Vertragsinhalten können von ihm zur Anwendung gebracht werden, falls sie die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien in einer den Anforderungen an die Vergabe von Bauleistungen (Rechtssicherheit, Planbarkeit und Kalkulierbarkeit) entsprechenden Weise regeln. Im Einzelfall wird man sogar eine Pflicht des Planers anzunehmen haben, (auch) besondere Vertragsmuster heranzuziehen, beispielsweise die im Straßenbau gebräuchlichen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS).

Zur Verwendung von Vertragsmustern verpflichtet ist der Planer, sollte sein Vertragspartner ein öffentlicher AG sein und den Bestimmungen des BVergG 2006 unterliegen. § 99 Abs 2 BVergG 2006 bestimmt, dass dem Leistungsvertrag „geeignete Leitlinien“ zugrunde zu legen sind, von denen nur ausnahmsweise und in gewissen, wohl noch nicht abschließend definierten Grenzen²⁰ abgewichen werden darf (Normenbindung). Ähnliches sieht Punkt 5.3 Abs 1 der ÖNORM A 2050 vor. Unter geeigneten Leitlinien sollen vor allem vertragliche ÖNORMEN zu verstehen sein. Die Normenbindung öffentlicher AG ist auch im deutschen Vergaberecht anzutreffen. § 10 Nr 2 Abs 1 der VOB/A schreibt die Vereinbarung der Regelungen der VOB/B als allgemeine Vertragsbedingungen weitestgehend zwingend vor (zu den Möglichkeiten der Abänderung oder Ergänzung der Bestimmungen der VOB/B siehe § 10 Nr 2 Abs 2 und Nr 4 Abs 1 der VOB/A).

Für die Heranziehung von ÖNORMEN spricht, dass sie in der Praxis weithin verwendet werden und der Inhalt ihrer Regelungen den Angehörigen der Baubranche geläufig ist. Aufgrund ihres Zustandekommens²¹ können sie als Maßstab sachgerechter Regelungen gelten. Insbesondere dürfte der Stellenwert der B 2110 als ausgewogener Kompromiss zwischen den Interessen der an einem Bauvertrag Beteiligten außer Zweifel stehen.²² Der Planer kann davon ausgehen, dass mit der Verwendung der B 2110 alle wesentlichen Bereiche der Baudurchführung im Vertrag

berücksichtigt werden und für AG und AN die Abwicklung ihrer (künftigen) Rechtsbeziehung plan- bzw kalkulierbar ist. Was die Gestaltung der allgemeinen rechtlichen Teile der Ausschreibung betrifft, ist dem Erfordernis klarer Regelungen Genüge getan.

Nachdem Grundkenntnisse des Zivil- und Bauvertragsrechts Bestandteil seiner Ausbildung sind, sollte der Planer über den Inhalt der Normen in Kenntnis und demgemäß in der Lage sein, die Konsequenzen ihrer Vereinbarung abzusehen. Verwendet er die B 2110 oder empfiehlt er dem AG deren Vereinbarung, bewegt er sich innerhalb der Grenzen seiner beruflichen Befugnis, nicht anders als der Steuerberater, von dem steuerrechtliche Beratungsleistungen erbracht werden. Ob dies für „beliebige“ Vertragsmuster, die die Rechtsbeziehung zwischen AG und AN nicht in vergleichbarer Weise regeln, ebenfalls angenommen werden kann, wird man zu Recht bezweifeln dürfen.²³

4.4.3. Besondere Interessenwahrungspflicht – „best advice“ des Planers

Nachdem die Grenzen der Befugnis des Architekten/Planers gezogen wurden und dessen Leistungspflicht anhand des rechtlichen Umfelds der Vergabe erarbeitet worden ist, soll abschließend untersucht werden, ob es für eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung tatsächlich hinreicht, wenn der Planer allgemein verbreitete (gängige) Vertragsmuster als Grundlage des Bauvertrages verwendet. Womöglich sind aus dem Rechtsverhältnis zwischen AG und Planer weitergehende Pflichten abzuleiten, die bei der Gestaltung der rechtlichen Teile der Ausschreibung beachtet werden müssen.

Die Erstellung ausschreibungsreifer LV stellt eine Hauptleistungspflicht aus dem Architektenvertrag dar. Nicht übersehen werden darf, dass dem Planer vertragliche Nebenpflichten (Nebenleistungspflichten) auferlegt sein können, die schon als Folge allgemein-zivilrechtlicher Grundsätze bestehen.²⁴ Während die Hauptleistungspflicht den Gegenstand der geschuldeten Leistung angibt, wird mit den Nebenpflichten eine Konkretisierung²⁵ des Leistungsinhalts vorgenommen.

Welche Nebenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zu erbringen sein können, ist primär eine Frage der Vertragsauslegung. In der Praxis werden die vom Planer geschuldeten Nebenpflichten vornehmlich durch die Rechtsnatur des Vertrages bestimmt. Es ist nicht anzunehmen, dass von den Parteien des Architektenvertrages schon bei Vertragsschluss sämtliche Umstände der Leistungsausführung bedacht worden sind. Eine Auslegung des Vertrages führt deshalb selten zu Lösungen.

Die Rechtsnatur des Architektenvertrages wird in Österreich, anders als in Deutschland, differenziert beurteilt. Gesichert ist, dass es sich beim Vertrag zwischen dem Architekten/Planer und seinem AG je nach Leistungsphase und Leistungsbild entweder um einen Werkvertrag (§ 1151 Abs 1 iVm §§ 1165 ff ABGB) oder um einen Auftragsver-

trag (§§ 1002 ff ABGB) handelt. Häufig vorzufinden ist die Qualifikation des Architektenvertrages als „gemischter Vertrag“.²⁶ Ein solcher weist sowohl werkvertragliche als auch auftragsrechtliche Elemente auf, was zur Folge hat, dass zur Bestimmung der einzelnen Vertragspflichten die Regelungen desjenigen Vertragstyps heranzuziehen sind, denen die fragliche Leistung ihrem Inhalt nach zugeordnet werden kann (sogenannte Kombinationstheorie).²⁷ Steht bei einer Teilleistung die Herstellung eines Werkes²⁸ (§ 1151 Abs 1 ABGB) im Vordergrund, gelangen die Regeln des Werkvertragsrechts zur Anwendung. Überwiegt das Element der Interessenwahrung („Geschäftsbesorgung“; vgl § 1002 ABGB),²⁹ ist Auftragsrecht maßgeblich.

Mag in der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen insgesamt die Herstellung eines Werkes zu sehen sein, steht bei der Abfassung der rechtlichen Teile der Ausschreibung eindeutig die Interessenwahrung im Vordergrund. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Planer Einfluss auf ein fremdes Rechtsverhältnis. Leistungsinhalt ist nicht einfach die Ablieferung eines *Vertragswerkes*, das sich aus verschiedenen Dokumenten zusammensetzt und etwa Regelungen oder Klauseln in mehr oder weniger systematischer Anordnung enthält. Eigentlicher Gegenstand der Leistung ist die Gestaltung der (vermögens)rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Parteien des Bauvertrages. Vom Planer werden nicht unmittelbar rechtsgeschäftliche, aber im weitesten Sinn rechtliche Handlungen vorgenommen.

Überwiegen die Elemente der Interessenverfolgung, gelangen bei der Erstellung der rechtlichen Teile der Ausschreibung die besonderen Pflichten aus dem Auftragsrecht zur Anwendung. Diese verlangen vom Planer nicht zuletzt, ausschließlich für den AG tätig zu werden und die AG-Interessen gegenüber den AN (Bietern) umfassend zu vertreten (besondere Interessenwahrungspflicht des Beauftragten; vgl § 1009 ABGB).³⁰

Daraus folgt, dass der Planer seinen Verpflichtungen aus dem Architektenvertrag nachkommt, wenn er zur Gestaltung des Bauvertrages gängige Vertragsmuster wie die B 2110 heranzieht. Im Sinne eines *best advice* schuldet er dem AG allerdings darüber hinaus Beratung. Er wird sich nicht damit begnügen können, dem AG einen Kompromiss zur Verfügung zu stellen, sondern er hat auf die Bereiche hinzuweisen, in denen die Regelungen des vornormierten Vertragswerkes zum Nachteil des AG vom dispositiven Recht abweichen. In solchen Situationen hat er Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die vielfach nur darin bestehen können, auf die Notwendigkeit einer professionellen Rechtsberatung hinzuweisen. Dasselbe gilt, wenn während der Vorbereitung des Projekts kritische Punkte zum Vorschein kommen, die einer speziellen Regelung im Vertrag bedürfen. Begrenzt wird der *best advice* durch die berufliche Befugnis des Planers und dem sich daraus ergebenden Maß an Sorgfalt (§ 1299 ABGB; siehe sogleich Punkt 4.4.4.).

4.4.4. Ergebnisse

- In der Praxis der Vergabe von Bauleistungen ist die Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen (Mitwirkung an der Vergabe) regelmäßig einem Architekten/Planer übertragen. Welche Aufgaben dem Planer zukommen, muss durch Auslegung des Architektenvertrages ermittelt werden. Diese ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Vertragsinterpretation vorzunehmen (§§ 914 f ABGB).
 - Sollte die Auslegung des Vertrages kein eindeutiges Ergebnis bringen, muss zur Ermittlung der Leistungen des Planers auf die Honorarleitlinien der Architektenkammer (BAIK) zurückgegriffen werden. Die Regeln zur Honorarermittlung, aktuell jene der HIA 2010, geben auf dem Gebiet des Architektenrechts die Übung des redlichen Verkehrs wieder (§ 914 Halbsatz 2 ABGB).
 - Vergabespezifische Aufgaben waren in den vormaligen GOA bzw HOA der BAIK enthalten; solche finden sich auch in der HIA 2010. Die einschlägigen Leistungsbilder verlangten bzw verlangen die Herstellung ausschreibungsreifer LV. Im Rahmen seiner Aufgaben in der Vergabe schuldet der Planer deshalb die Erstellung von LV in einer solchen Qualität, dass die Bauleistungen zur Ausschreibung gebracht werden können.
 - Welchen Anforderungen die LV zu genügen haben, kann den Honorarregeln nicht entnommen werden. Stattdessen ist auf das rechtliche Umfeld der (öffentlichen oder privaten) Auftragsvergabe Bedacht zu nehmen. Diesbezüglich legen die einschlägigen Bestimmungen des BVergG 2006 und der ÖNORM A 2050 nahe, dass neben der Leistungsbeschreibung, als technischer Teil der Ausschreibung, jene Regelungen des Bauvertrages Bestandteil ausschreibungsreifer LV sind, die die reibungslose Abwicklung des Bauvorhabens gewährleisten sollen. Insoweit trifft den Planer die Pflicht zur Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen AG und AN (Pflicht des Planers zur Vertragsgestaltung).
 - Die Pflicht zur Vertragsgestaltung ist allerdings zu relativieren. Sie gerät in Berührung mit dem in der heimischen sowie in anderen Rechtsordnungen existierenden Beratungs- und Vertretungsrecht der Rechtsanwälte (Anwaltsmonopol; vgl § 8 RAO; § 3 der deutschen BRAO) und wird begrenzt durch den Umfang der zulässigen Berufsausübung.
 - Zur Ausführung vertragsgestaltender Tätigkeiten formell berechtigt ist der Planer somit, falls er über eine Ziviltechnikerbefugnis verfügt und der Erwerb von Kenntnissen im Zivilrecht und im Bauvertragswesen nach den Studienvorschriften (Studienplan) Bestandteil der Ausbildung ist (§ 8 Abs 2 RAO iVm § 4 ZTG). Die genauen Grenzen der zulässigen Vertragsgestaltung müssen dann aus allgemeinen gesetzlichen Regeln abgeleitet werden.
 - Den Steuerberatern ist es gemäß § 3 Abs 2 Z 5 WTBG (§ 33 Abs 2 lit c WTBO) außerhalb des Kerns ihrer Befugnis gestattet, Rechtsberatungsleistungen zu erbringen, wenn diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. In engen Grenzen fällt hierunter nach herrschender Ansicht die Gestaltung von Verträgen. Aus einem Umkehrschluss folgt, dass eine Ziviltechnikerbefugnis keine vergleichbare Berechtigung vermittelt. Der Planer ist daher weder befugt, den Bauvertrag als solchen zu erstellen, noch dürfen von ihm einzelne Vertragsklauseln selbst formuliert werden. Nimmt der Planer die Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen AG und AN auf diese Weise vor, überschreitet er seine Befugnis.
- Die Befugnisüberschreitung bedeutet eine Schutzgesetzverletzung im Sinne des § 1311 Satz 2 ABGB, sodass der Planer für den entstandenen Schaden haftet, wenn ihm bei der Gestaltung des Bauvertrages ein Fehler unterläuft. Fehler bei der Gestaltung des Vertrages können in der objektiv-rechtlichen Unzulänglichkeit einzelner Regelungen gelegen sein oder sie können in der Verletzung von Pflichten aus dem Architektenvertrag bestehen. Im ersten Fall hat die schadenersatzrechtliche Beurteilung nach den zu Schutzgesetzverletzungen entwickelten Grundsätzen zu erfolgen.
- In einem Prozess müsste der Planer damit beweisen, dass ihm die Unkenntnis der Befugnisgrenzen nicht vorgeworfen werden kann. Ebenso hätte er den Beweis anzutreten, dass der eingetretene Schaden nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Normverstoß steht. Entwirft der Planer eine gesetz- oder sittenwidrige Vertragsbestimmung, erscheint eine Haftung gegenüber einem Dritten, zB einem Bieter oder dem Vertragspartner des AG, ebenfalls sachgerecht. Besonders gravierende Folgen der Befugnisüberschreitung sind die Ausweitung der beruflichen Sorgfaltspflichten (§ 1299 ABGB) sowie der Entfall des Versicherungsschutzes.
- Um die Leistungspflichten aus dem Architektenvertrag in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, bleibt dem Planer nur, auf allgemein verbreitete („gängige“) Vertragsmuster zurückzugreifen und diese zur Grundlage des Bauvertrages zu machen. Die Verwendung normierter Vertragswerke ist durch die Befugnis des Planers gedeckt. Schließlich hat er als Teil der Ausbildung Grundkenntnisse im Zivil- und Bauvertragsrecht erworben und es sollte ihm die Tragweite der Vereinbarung von Bauvertragsmustern bewusst sein.
- Als Grundlage des Bauvertrages wird der Planer in jedem Fall die B 2110 heranziehen dürfen. Von ihm können andere Regelwerke verwendet werden, sofern sie die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien in einer den Anforderungen an die Vergabe von Bauleistungen entsprechenden Weise regeln. Zulässig und gegebenenfalls sogar geboten wird etwa die Heranziehung von einschlägigen RVS sein.

Bei der Verwendung normierter Vertragswerke ist vom Planer die besondere auftragsrechtliche Interessenwahrungspflicht zu beachten (vgl § 1009 ABGB). Sie ergibt sich als Nebenpflicht aus dem Architektenvertrag und erlegt ihm die Verpflichtung zur Vornahme eines *best advice* gegenüber dem Vertragspartner auf. Dementsprechend hat der Planer auf die Punkte des Vertragsmusters hinzuweisen, mit denen die Rechtsposition des AG im Vergleich zur dispositiven Gesetzeslage eine Verschlechterung erfährt. Unterlässt der Planer diese Aufklärung, verletzt er eine Vertragspflicht und er haftet – bei Verschulden – für die entstandenen Nachteile.³¹

4.4.5. Entfall des Versicherungsschutzes

Ein Aspekt, der bislang kaum Beachtung gefunden hat,³² sind die versicherungsrechtlichen Konsequenzen der Befugnisüberschreitung. Nach den üblichen Verträgen, die von den Versicherungsanstalten mit den Angehörigen der freien Berufe geschlossen werden, fallen ausnahmslos Schäden, die aus Anlass der Ausführung beruflicher Leistungen eintreten, in den Versicherungsschutz. Mit Blick auf die einschlägigen Ziviltechnikerberufe gilt nichts anderes.³³

Tätigkeiten außerhalb der Befugnis können nicht mehr als im Rahmen des Berufsbildes erbracht angesehen werden. Tritt ein Schaden ein, weil der Planer über die Befugnisgrenzen hinaus vertragsgestaltend tätig wird, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, mag ansonsten auch eine wirksame Versicherung der Tätigkeit anzunehmen sein. Die Kosten der Schadensbeseitigung sind vom Planer selbst zu tragen.

5. Brisante Gerichtsentscheidungen zur Vertragsgestaltung, Rechnungsprüfung sowie zum Versicherungsschutz des Planers

5.1. Anwaltliche Vorbemerkung

„*Aedificia et lites faciunt pauperes*“ – „*Bauen und Prozessesieren bringen an den Bettelstab*“, wobei die Betonung im Zusammenhang mit der nachfolgenden beispielhaften Darstellung von auch höchstgerichtlichen Entscheidungen vor allem am „*und*“ liegt. Die dargestellten Judikate (aus praxisrelevanten Gründen auch mit einem Blick auf die Rechtsprechung in Deutschland) sollen den Baujuristen, aber auch dem Baukaufmann Entscheidungshilfe bei künftigen (Vertrags-)Verhandlungen mit dem jeweiligen AN oder AG sowie Versicherungsunternehmen sein, aber auch einen Überblick darüber verschaffen, welches Gefahrenpotenzial bei einer Inanspruchnahme wegen (behaufelter) mangelhafter Leistungserbringung (und einer möglicherweise nicht gegebenen Versicherungsdeckung für den Schadensfall) besteht, wenn sich nach langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen letztlich herausstellt, dass für den konkreten Anspruch aufgrund der Sachlage ein Haftungsanspruch realisiert wird oder aufgrund der gegebenen Bedingungslage des jeweiligen Versicherungsvertrages kein Versicherungsschutz besteht.

5.2. Haftungsfall bei Vertragsgestaltung: „Vertragsstrafe muss sein!“

5.2.1. Sachverhalt

Der Kläger (Bauherr) erteilte den Auftrag zur **Sanierung und Modernisierung eines Pflegeheims**. Laut Architektenvertrag war der **Beklagte (Architekt)** dabei mit **sämtlichen „Leistungsphasen“** gemäß § 15 der (deutschen) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) betraut, insbesondere oblag ihm die Mitwirkung bei der **Vergabe** sowie die Erstellung eines **Entwurfs** für den **Bauwerkvertrag** des Klägers mit dem Bauunternehmen.

Der vom Beklagten ausgearbeitete Entwurf sah unter anderem eine **Vertragsstrafe** im Falle der Bauzeitverzögerung vor, **ohne jedoch eine Obergrenze für die Höhe** der Konventionalstrafe zu statuieren. Das steht allerdings **im Widerspruch** zu den Anforderungen, welche das (**deutsche**) **Werkvertragsrecht** an die Möglichkeiten der Vereinbarung von **Vertragsstrafen in AGB** stellt. Im Endeffekt bedeutete dies die **Rechtsunwirksamkeit** der Vertragsklausel. Wenngleich der Architekt in einem Schreiben die „höfliche Bitte“ geäußert hatte, den Vertrag durch einen **Rechtsanwalt prüfen** zu lassen, begehrte der Kläger mit seiner auf **Schadenersatz** gestützten Klage nunmehr vom Architekten Ersatz für das dadurch **entgangene Pönale**.

5.2.2. Rechtliche Beurteilung

- Nach dem Architektenvertrag war der Beklagte gegenüber dem Kläger zur **Mitwirkung bei der Auftragsvergabe** verpflichtet. Der Beklagte war damit **sachkundiger Berater und Betreuer** des Bauherrn und insoweit verpflichtet, **wesentliche Kenntnisse des Baurechts** zu besitzen. Dazu gehören jedenfalls auch die **Grundsätze über die Vereinbarung von Vertragsstrafen**, da es sich hierbei um äußerst gängige Vertragsbestandteile handelt.
- Ist der Architekt aber dazu verpflichtet, bei der Vergabe mitzuwirken, so gehört hierzu auch die **sorgfältige Vorbereitung** der erforderlichen Verträge einschließlich der **korrekten Ausarbeitung der Vertragsbedingungen**. So hätte der Architekt den Entwurf so fassen müssen, dass dieser den **rechtlichen Anforderungen** an die Vereinbarung einer Vertragsstrafe (Festlegung einer Obergrenze) entsprochen hätte.
- Der Beklagte hat mithin durch die Übersendung eines Entwurfs, der eine solche Obergrenze nicht enthielt, gegen seine **Verpflichtung aus dem Architektenvertrag** verstoßen und ist der Klägerin gegenüber dem Grunde nach zum **Schadenersatz** verpflichtet. Der **Hinweis** seitens des Architekten, die Klägerin möge den Vertrag allenfalls durch einen Rechtsanwalt überprüfen lassen, konnte im vorliegenden Fall den **Anforderungen** an eine **hinreichende Beratung und Betreuung nicht** genügen.

(BGH 10. 4. 2003, VII ZR 378/02, BauR 2003, 1751)

5.3. Haftung bei fehlerhafter Rechnungs Korrektur: „Überzahlung nach schlampiger Rechnungsprüfung“

5.3.1. Sachverhalt

Die **Beklagte (Bau-ARGE)** erhielt von einem **Gemeindeverband (Bauherr)** einen Auftrag über Erdarbeiten in einem beträchtlichen Auftragsvolumen. In diesem Zusammenhang beauftragte der Gemeindeverband den **klagenden Architekten** unter anderem mit der **Rechnungsprüfung**.

Als es an die **Überprüfung der Schlussrechnung** ging, stellte sich der Bauherr auf den Standpunkt, auf das vertraglich geschuldete Entgelt bereits eine **Überzahlung** in Höhe von **€ 203.483,93** geleistet zu haben, und **klagte den Architekten** mit Erfolg auf **Ersatz** in Höhe des Überzahlungsbetrags. Insbesondere habe der Architekt (und nunmehrige Kläger) die jeweiligen **Leistungsausweise** der Bau-ARGE **ungenügend geprüft**. Sodann begehrt der Architekt von der beklagten ARGE **Schadenersatz** in Höhe des von ihm Geleisteten.

5.3.2. Rechtliche Beurteilung

- Zur **Prüfung unter anderem der Schlussrechnung** hatte sich der Bauherr der Dienste eines Zivilingenieurs für das Bauwesen bedient. Dessen Prüfungsleistungen hatten im **ausschließlichen Interesse des Bauherrn** zu erfolgen, sodass **Schutzpflichten** gegenüber der **rechnungslegenden Beklagten** aus diesem Vertrag **nicht** abzuleiten sind.
- Vielmehr begründen die **Überzahlungen des Bauherrn** an die beklagte ARGE einerseits einen **vertraglichen Rückzahlungsanspruch** des Bauherrn als AG **gegen die ARGE**. Andererseits steht dem Bauherrn auch ein **Schadenersatzanspruch gegen den** im vorliegenden Fall klagenden **Architekten** wegen dessen unrichtigen entgeltlichen Rates zur Zahlung nach Überprüfung der Schlussrechnung zu.
- Aufgrund der Schutz- und Sorgfaltspflichten des Planners bzw der ÖBA im Rahmen der Rechnungsprüfung ist auch davon auszugehen, dass die Nichtbeachtung der Verfristungsregelungen der B 2110 somit ohne entsprechenden Hinweis oder rechtskonforme Bearbeitung der Verfristungsregelungen dadurch bedingt etwa bei ungenügender Begründung von Rechnungs Korrekturen und somit Versäumnis der Verfristungseinwendungen des AG eine entsprechende Haftung nach sich ziehen können.

(OGH 25. 11. 1993, 6 Ob 642/93, JBI 1994, 537)

5.4. Haftung des Architekten für die Einhaltung des Kostenrahmens

5.4.1. Sachverhalt

Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit den Planungsleistungen für ein Büro- oder Geschäftshaus. Für die

se Leistungen wurde ein Pauschalhonorar von netto € 150.000,- (exklusive Nebenkosten) vereinbart, wobei der Honorarberechnung Herstellungskosten von € 2,55 Mio zugrunde gelegt wurden. Über Wunsch der Beklagten mussten aufwendige Umplanungen vorgenommen werden. Im September 2002 erfolgte die Einreichung des Projekts bei der Baubehörde. Im Oktober teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass aufgrund der derzeitigen Planungsunterlagen die Wirtschaftlichkeit des Projekts im beabsichtigten Ausmaß noch nicht gegeben sei. Im April 2006 wurde die Baubewilligung erteilt. Im Juni 2007 verkaufte die Beklagte das Bauprojekt mit den zugrunde liegenden Baubescheiden samt Einreichplanung zum Kaufpreis von € 4,45 Mio.

5.4.2. Rechtliche Beurteilung

- Der mit Planungsleistungen beauftragte Architekt muss bei der Erbringung seiner Leistung als Ausfluss seiner umfassenden vertraglichen Beratungspflicht auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen.
- Zudem ist der Architekt zu Hinweisen verpflichtet, wenn Umstände eintreten, die eine nicht unerhebliche Überschreitung des überschlagsmäßig geschätzten Kostenbetrags bewirken könnten und deren Eintritt als möglich vorhergesehen werden kann.
- Die Beratungspflicht des Architekten ist noch verstärkt, wenn dieser nach dem vereinbarten Leistungsinhalt zur Vornahme einer echten Baukostenschätzung verpflichtet ist.
- In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine verbindliche Vereinbarung einer Baukostenobergrenze bzw eines Kostenrahmens möglich ist. In diesem Fall muss sich aus dem Gesamtzusammenhang eindeutig und unmissverständlich ergeben, dass die Baukosten in einer bestimmten Höhe verbindlich als vertraglich geschuldete Beschaffenheit einzuhalten sind.
- Wird eine bestimmte Bausumme lediglich der Honorarvereinbarung zugrunde gelegt, so kann ohne weitere Anhaltspunkte nicht von der Vereinbarung einer Baukostenobergrenze ausgegangen werden.
- Ein ursprünglich vereinbartes Kostenlimit entfällt auch dann, wenn der Bauherr in Kenntnis der Kostenüberschreitung weiterplanen lässt.

(OGH 26. 1. 2010, 9 Ob 98/09s)

5.5. Kein Versicherungsschutz durch „bewusst pflichtwidriges Verhalten“ bei Außerachtlassung von Elementarwissen

5.5.1. Sachverhalt

Dieses deutsche Judikat ist mit besonderer Brisanz versehen: Der hier seinen Haftpflichtversicherer klagende Architekt erhielt von einem Produktionsunternehmen den Auftrag, eine neue Industriehalle herzustellen, die aufgrund gewisser abwicklungstechnischer als auch lagemäßiger

Kriterien eine gewisse Höhe nicht überschreiten durfte. Der Kläger entschied sich daher zu einer reinen Dachdeckung mit Trapezprofilblechen, die auf einer Länge von 18 m lediglich ein Gefälle von 14 cm planlich aufwies (Dachneigung 0,45 Grad = 0,75 %). Nach Feststellung mehrerer undichter Stellen wurde in einem Beweissicherungsverfahren gegen das ausführende Unternehmen, aber auch den hier klagenden Architekten ermittelt, dass sich das Regenwasser aufgrund der geringen Dachneigung im Traufbereich staute und von dort in das Innere der Halle eindrang.

Der Kläger nahm seinen Haftpflichtversicherer gerichtlich in Anspruch, da dieser mit dem Hinweis auf die Pflichtwidrigkeitsklausel in den BBR (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflicht von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren) der AHB (im Übrigen auch sinngemäß in den österreichischen AHBA sowie AHTB) die Deckung mit der Begründung ablehnte, wonach der Architekt bewusst pflichtwidrig geplant hätte, da die Notwendigkeit einer Abdichtung bei einem deckenden Dach ohne Neigung Elementarwissen darstelle.

5.5.2. Rechtliche Beurteilung

Das OLG Hamm ging im Ergebnis davon aus, dass in der Haftpflichtversicherung der Architekten und Bauingenieure Leistungsfreiheit wegen bewusst pflichtwidrigen Verhaltens des Versicherten nur dann besteht, wenn dieser die verletzte Pflicht gekannt und gewusst hat, wie er sich hätte richtig verhalten hätte müssen. Der dem Versicherer obliegende Beweis hierfür kann aber dann erbracht sein, wenn ein Versicherter – wie hier der Architekt – **das Elementarwissen seines Berufes außer Acht gelassen hat**. Dies gilt jedenfalls für einen Versicherten mit langjähriger Berufserfahrung, wobei der vorliegende Sachverhalt so zu interpretieren ist, dass hier Elementarwissen eines Architekten ignoriert wurde, wonach ein bloß deckendes Dach nur mit einer bestimmten Dachneigung geplant werden darf, und dass ohne eine solche Dachneigung eine Abdichtung vorzusehen wäre. Der Versicherungsschutz wurde damit im Ergebnis verneint (*OLG Hamm 7. 3. 2007, 20 U 132/06, BauR 2007, 1290*).

6. Resümee

Die Verwendung vornormierter Werkvertragsnormen, die in der Baubranche allgemein anerkannt sind, wie etwa die B 2110, ist zwar Usus, für den einzelnen Anwender aber bei unzureichender Kenntnis der dargestellten „Haftungsfälle“ risikobehaftet. So ist etwa die Ausarbeitung einzelner Bauvertragsklauseln oder die Überarbeitung der Bedingungen der B 2110 nicht mehr von der Befugnis der Ziviltechniker umfasst. Verpflichtet sich der Ziviltechniker vertraglich zu einer weitergehenden Aufbereitung der Vertragsbedingungen der Ausschreibung, so haftet er nach dem Maßstab der Berufsgruppe „Rechtsanwälte“. Eine Haftungsfreistellung kann der Anwender letztlich nur bei ausreichender eigener Qualifikation und Ausbildung im Bauvertragswesen erreichen, indem er im Rahmen der

jeweiligen Befugnis (etwa des Planers) zur Verwendung anerkannter vornormierter Bauvertragsbedingungen wie der B 2110 seinen AG – regelmäßig den Bauherrn – mit entsprechender Deutlichkeit auf problematische Regelungen und Klauseln sowie gegebenenfalls der Notwendigkeit einer juristischen Aufarbeitung durch Rechtsexperten hinweist. Selbst die – für Ziviltechniker gestattete – Verwendung der wohl gängigsten und auch in der Rechtsprechung als „ausgewogener Kompromiss“ anerkannten Bauvertragsnorm B 2110 ist keinesfalls geeignet, jedes Haftungsszenario für den Anwender auszuschließen. Unterlässt dieser nämlich bei Einarbeitung der B 2110 in die Auftragsgrundlagen gegenüber seinem AG den Hinweis auf jene von der allgemeinen Gesetzeslage (da für den AG ungünstig) abweichende Regelungen (Pönaleobergrenze, Haftungsbegrenzung etc), so wird der Anwender (Ziviltechniker und/oder Planer) im Falle einer schadensträchtigen Realisierung einer dieser Punkte ersatzpflichtig.

Anmerkungen:

- ¹⁵ Grundlage des Beitrags ist der Aufsatz *Seebacher*, Die Haftung des Architekten für die Erstellung von Vertragsbedingungen in der Ausschreibung, bau aktuell 2010, 146. Vorliegender Aufsatzteil versteht sich als vertiefte Darstellung und weitergehende Untersuchung.
- ¹⁶ Die Grenzen zwischen „technischer Planung“ und „rechtlicher Planung“ verschwimmen in der Vergabe zusehends. Das zeigt sich am Beispiel des Werkerfolgs: Die anfänglich rein technische Planung anhand von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc muss, um als Vertragsgrundlage dienen und die vom AN geschuldete Bauleistung (den Werkerfolg) wiedergeben zu können, in eine für das Zivilrecht taugliche „Sprache“ übertragen werden. In der Baupraxis geschieht das durch das Erstellen des LV. Das LV bzw dessen Inhalt kann schon vor Vertragsschluss von Relevanz sein (und zwar im vorvertraglichen Schuldverhältnis), mit Abschluss des Bauvertrages wird es in jedem Fall rechtlich verbindlich (vgl § 859 ABGB). Als vertragswesentliches Dokument unterliegt das LV den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts, etwa im Hinblick auf die Auslegung (§§ 914 f ABGB) oder die Geltung (§ 864a ABGB) einzelner seiner Teile. Auch solche Umstände sind bei der Übertragung der Informationen aus den Plänen in das LV zu berücksichtigen, weshalb dieser Vorgang nicht bloß technische oder bauwirtschaftliche Bedeutung hat.
- ¹⁷ Zivilrechtliche Judikatur findet sich einzig zur Frage der zulässigen Vertragsgestaltung durch Angehörige der Wirtschaftstreuhandberufe (Erstellung eines Gesellschaftsvertrages); siehe OGH 8. 3. 2006, 7 Ob 258/05z, HS 37.403 = AnwBI 2006, 402 (*Schwarzmayr-Lindinger*) = *ecolex* 2006/286 = NZ 2007/14 (*Bittner*); vgl dazu *B. Jud.*, Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhandler und mögliche Haftungsfolgen, AnwBI 2008, 433; *Völkl*, Ad B. Jud., Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhandler und mögliche Haftungsfolgen, AnwBI 2009, 27; *Bürger/Schwarzmayr-Lindinger*, Zur Haftung des Wirtschaftstreuhanders bei Rechtsberatung – Beweislastumkehr bei Überschreiten der Befugnis – Aktuelle Judikatur des OGH, SWK 20/21/2006, W 83.
- ¹⁸ Diese legen offenkundig eindeutige und detaillierte Regelungen nahe; vgl nur den „Katalog“ an Vertragsbestimmungen in § 99 Abs 1 BVerGG 2006 (Z 1 bis Z 24) und in Punkt 5.3. Abs 2 der ÖNORM A 2050 (Z 1 bis Z 22).
- ¹⁹ Auch in Deutschland wird vertreten, dass vom Architekten/Planer in der Regel nicht mehr verlangt werden könne; vgl OLG Hamm 15. 2. 2005, 21 U 27/04, BauR 2005, 1350; *Locher/Koebler/Frik*, HOAI¹⁰ (2010) § 33 Rz 204 f mwN.
- ²⁰ Voraussetzungen und Reichweite zulässiger Abweichungen werden in der vergaberechtlichen Literatur kontrovers diskutiert; vgl *Krejci*, Zur „Normenbindung“ gemäß § 97 Abs 2 und § 99 Abs 2 BVerGG 2006, ÖZW 2006, 2; *Hagen/Essletzbichler*, ÖNORMEN

- im Leistungsvertrag, ZVB 2006, 198 und 229; *Wiesinger/Wohlge-muth*, ÖNORMen im Leistungsvertrag: Replik auf den Artikel von Christian Hagen und Manfred Essletzichler, ZVB 2006, 325; in der Rechtsprechung zeichnet sich die Tendenz ab, abweichende Vertragsgestaltungen im Wesentlichen zu gestatten; vgl. VwGH 22. 4. 2010, 2008/04/0077, bbl 2010/166 = RdW 2010/524; BVA 25. 9. 2007, N/0078-BVA/14/2007-31, bbl 2008/185 = RdW 2008/233 (Öhler) = RPA 2007, 283 (Arztmann) = ZVB 2007/84 (Lesniak); vgl. auch VfGH 9. 3. 2007, G 174/06, VfSlg 18.101 = RPA 2007, 173 (Gölles).
- ²¹ Als von dritter Seite, nämlich vom Österreichischen Normungsinstitut, auf Grundlage des Normengesetzes 1971 ausgearbeitete Vertragsbestandteile haben ÖNORMEN ganz besonders die Vermutung der Ausgewogenheit für sich. Die mittlerweile langjährige Tätigkeit der Fachausschüsse lässt, wie schon zu den Honorarleitlinien der BAIK, auf einen hohen Standard der Regelungen schließen. Zum Zustandekommen von ÖNORMEN vgl. *Mayrhofer*, Überlegungen zum Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, JBl 1993, 94 (99 f) und 174; zur besonderen Qualität von ÖNORM-Bestimmungen *Krejci*, ÖZW 2006, 5 f.
- ²² *Seebacher*, bbl 2005, 23 mwN.
- ²³ In diesem Sinne *B. Jud*, AnwBl 2008, 434, die zwischen der Verwendung von (allgemeinen) Vertragsmustern und dem eigenständigen Verfassen vertraglicher Regelungen keinen Unterschied erkennen will. Dem wird man zustimmen können, falls es sich um vorformulierte Vertragsbestandteile handelt, von denen etwa aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Zustandekommens keine vergleichbare Qualität erwartet werden kann und deshalb ihre Heranziehung einer Vertragsgestaltung gleichzuhalten ist.
- ²⁴ Zur allgemeinen Einteilung vertraglicher Pflichten in Haupt- und Nebenleistungspflichten *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹³ (2007) 4.
- ²⁵ Vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, 5.
- ²⁶ ZB OGH 29. 4. 2009, 2 Ob 203/08d, bau aktuell 2010/1 = bbl 2009/152 = ZVB 2009/101 (*Hiltz*).
- ²⁷ Auch wenn die Kombinationstheorie nicht unumstritten ist, ist ihr dennoch zu folgen. Da sie auf den Gegenstand der zu erbringenden Leistung abstellt und danach die individuellen Pflichten festlegt, gelangt man mit ihrer Hilfe am ehesten zu sachgerechten Ergebnissen. Im Speziellen kann vermieden werden, dass zur Lösung eines Problems Regeln herangezogen werden müssen, die dazu nicht geeignet sind, weil sie auf die fragliche (Teil-)Leistung schlichtweg nicht passen. So wäre es widersinnig, dort eine Erfolgsverbindlichkeit anzunehmen, wo ein „Erfolg“ im werkvertraglichen nicht erzielt werden kann, weil das Gelingen der Leistung ihrem Wesen nach nicht ausschließlich von den Fähigkeiten des Schuldners abhängt.
- ²⁸ Nach dem Konzept der gesetzlichen Regelungen ist der Werkvertrag auf die Erstellung eines Werkes, mithin auf die Herstellung oder Bearbeitung einer beweglichen oder unbeweglichen, körperlichen oder unkörperlichen Sache zugeschnitten; vgl. *Krejci* in *Rummel*, ABGB³, §§ 1165, 1166 Rz 9 f.
- ²⁹ Im Rahmen des Auftragsvertrages werden rechtsgeschäftliche oder „rechtliche“ Handlungen, insbesondere Vertretungshandlungen, ausgeführt; vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, 209. Zur Abgrenzung vom Werkvertrag ist zutreffend auf das abstrakte Element der Interessenwahrung zurückzugreifen; so (zum Architektenvertrag) *Strasser* in *Rummel*, ABGB³, § 1002 Rz 27.
- ³⁰ Auch sonst werden im Schrifttum bzw. in der Rechtsprechung mit teils variierenden Bezeichnungen („Beratung“, „Treue“, „Verschwiegenheit“) Pflichten des Architekten/Planers angenommen, die im Ergebnis eine umfassende Wahrung der AG-Interessen meinen; vgl. *Pflaum/Schima*, Der Architektenvertrag (1991) 43; *Pflaum/Karlberger/Wiener/Opetnik/Rindler*, Handbuch des Ziviltechnikerrechts (2007) 15; eine umfassende (wirtschaftliche) Beratungspflicht im Bereich der Baukosten annehmend OGH 18. 7. 2002, 3 Ob 53/02v, bbl 2002/168 = RdW 2003/206. Als Teil der Leistungspflichten werden dem Architekten in Deutschland besondere „Sachwalterpflichten“ auferlegt; ausführlich dazu *Kehrberg* in *Motzke/Preussner/Kehrberg/Kesselring*, Die Haftung des Architekten⁹ (2008) Rz D 1 ff.
- ³¹ Siehe zu alledem *Seebacher*, Die Haftung des Planers für die Vertragsgestaltung in der Vergabe, in Tagungsband 4. Grazer Baubetriebs- und Baurechtssseminar (2011) 69.
- ³² Siehe aber *Völkl*, AnwBl 2009, 27, zum Versicherungsschutz der Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater).
- ³³ Punkt 2.1 des von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – Kärnten und Steiermark zugunsten ihrer Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungsvertrages (Kammervertrag) lautet: „Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der **Ausübung des Berufes** eines Ziviltechnikers im Rahmen der jeweiligen **Befugnis**.“

Korrespondenz:

RA Mag. Dr. Georg Seebacher

Partner der Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte GmbH,
Graz

E-Mail: office@scherbaum-seebacher.at